



Liebe Mandantschaft,

der Februar hält nicht nur steuerliche Neuerungen bereit, sondern ist auch ein spannender Monat aufgrund der bevorstehenden Bundestagswahl. Während politische Weichen gestellt werden, behalten wir für Sie den Überblick über relevante steuerliche Entwicklungen, Fristen und Gestaltungsmöglichkeiten.

In dieser Ausgabe unseres Newsletters erfahren Sie, welche Änderungen Sie im Februar beachten sollten und welche steuerlichen Themen in den kommenden Wochen besonders relevant sind.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre und stehen Ihnen bei Fragen wie immer gerne zur Verfügung!

Bleiben Sie zuversichtlich!

Ihr HBplus-Team

HBPLUSREMINDER



Meldepflicht der elektronischen Kassensysteme

Ab dem 1.1.2025 müssen Unternehmen, die elektronische Kassensysteme nutzen, diese ab 2025 beim Finanzamt melden. Sind mehrere Kassen in einem Verbundsystem zusammengeschlossen, ist dennoch jedes einzelne Gerät beim Finanzamt anzugeben. Zu beachten ist bei der Meldung außerdem, dass alle Kassensysteme einer Betriebsstätte in einer einheitlichen Mitteilung zusammengefasst werden.

Die Meldepflicht für Registrierkassen betrifft allerdings nicht nur deren Inbetriebnahme. Wer ein elektronisches Kassensystem nicht mehr nutzt, muss dies ebenso bei seinem zuständigen Finanzamt melden. Dies gilt unabhängig davon, ob die alte Kasse durch eine neue ersetzt wird, ob sie nicht mehr funktioniert oder vielleicht gestohlen wurde. Die Meldefrist beträgt auch in diesem Fall einen Monat.

Die Meldung ist über das Programm „Mein ELSTER“ möglich. Für die Meldung gilt eine Übergangsfrist bis Juli.

Die Meldung ist durch den Betriebsinhaber selbst vorzunehmen, wir als Steuerkanzleien können in dieser Angelegenheit nicht unterstützen.

Was genau muss gemeldet werden?

- Name und Steuernummer des Steuerpflichtigen
- Art des elektronischen Aufzeichnungssystems einschließlich der Seriennummer sowie zur verwendeten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE)
- Anzahl der genutzten Systeme
- Anschaffungsdatum der Systeme

Bei Außerbetriebnahme muss das Datum sowie der Grund hierzu gemeldet werden, sowie deren Anschaffungsdatum.

Abzug von Unterhaltsaufwendungen

Voraussetzung für den Abzug von Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastung ist ab 2025, dass bei Geldzuwendungen die Zahlung der Unterhaltsleistungen

durch Überweisung auf das Konto der unterhaltenen Person erfolgt ist. Bisher wurden auch andere Zahlungswege zugelassen (z.B. Mitnahme von Bargeld bei Familienheimfahrten). Nachweiserleichterungen können nach allgemeinen Billigkeitsgrundsätzen bei Vorliegen besonderer Verhältnisse (etwa im Falle eines Krieges) im Wohnsitzstaat der unterhaltenen Person aufgrund einer darauf beruhenden Verwaltungsregelung gewährt werden.

HBPLUSWISSEN

- [Kann die Ausschlagung einer Erbschaft rückgängig gemacht und doch geerbt werden?](#)
- [Wer zahlt für eine durch die Feuerwehr zerstörte Wohnungstür?](#)
- [Darlehen: Verbraucher können sich Vorfälligkeitsentschädigung zurückholen](#)
- [Leasingsonderzahlung: Ermittlung der jährlichen Fahrzeuggesamtkosten](#)
- [Muss das Finanzamt einer Umstellung des Wirtschaftsjahres zustimmen?](#)
- [Fällt der Verkauf und die Übertragung aller Geschäftsanteile unter die Grunderwerbsteuer?](#)

Copyright © 2025

Unsere Anschriften:

HBplus

Kompetenz-Netzwerk für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Prinzstraße 51 | 86153 Augsburg

Industriestraße 42a | 89331 Burgau

Bahnhofstraße 2 | 86424 Dinkelscherben

Dillinger Straße 10 | 86609 Donauwörth

Marktplatz 1 | 86637 Wertingen

Sollten Sie unseren Newsletter nicht mehr wünschen,
können Sie sich [hier von der Empfängerliste abmelden](#).